



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	15. Mai 2025
Tagesordnungspunkt:	02
Gegenstand:	Aufbau eines Familienzentrums im Haus des Gastes in Naumburg
Produkt:	2.2 Jugend, Senioren, Soziales
Anlagen:	Konzept Familienzentrum

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Konzepts die organisatorischen Schritte einzuleiten, die für den Aufbau eines Familienzentrums im Haus des Gastes in Naumburg erforderlich sind.
2. Eine zusätzliche personelle Ausstattung der Verwaltung ist in diesem Zusammenhang mit dem Aufbau eines Familienzentrums im Haus des Gastes derzeit ausdrücklich nicht vorgesehen.

Begründung:

Das Konzept zum Aufbau eines Familienzentrums wurde der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg im Rahmen der Übersendung der Niederschrift der Sitzung am 10. Juli 2024 bekanntgegeben.

Vor diesem Hintergrund ist jetzt zu entscheiden, ob dieses Projekt aufgegriffen werden soll. Die Verwaltung wird im Fall einer positiven Entscheidung dann damit beauftragt, das Familienzentrum mit Leben zu füllen und zu etablieren. Hierzu werden auf der Grundlage des Konzepts u. a. Kooperationen mit auf diesem Gebiet tätigen externen Dritten (z. B. VHS, Landkreis Kassel) eingegangen und entsprechende generationenbezogene Angebote entwickelt.

Eine zusätzliche Personalausstattung der Verwaltung ist im Zusammenhang mit dem Familienzentrum derzeit ausdrücklich nicht vorgesehen.

Naumburg, den 30. April 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister

Ideen zum Aufbau eines Familienzentrum im Haus des Gastes in Naumburg

Ein Familienzentrum in einer so kleinen Kommune. Geht das überhaupt? Brauchen wir das? Wer soll das machen? Und vor allem – wer soll das finanzieren?

Das sind absolut berechnete Fragen, die die Idee in Frage stellen und daher beantwortet werden müssen.

Gleichzeitig gibt es in Naumburg Herausforderungen, für die nach einer Lösung gesucht werden muss und über die nicht länger hinweggegangen werden sollte. Das Familienzentrum könne ein entsprechender Lösungsansatz sein.

Entscheidend ist, das Familienzentrum zu einem gemeinsamen Projekt zu machen. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Familienzentrum nicht von mehreren Hauptamtlichen bespielt werden kann. Vielmehr müssen interessierte Bürgerinnen und Bürger von Beginn an mit einbezogen werden um einen gemeinsamen Ort zu schaffen, den sie auch gemeinsam mit Leben füllen.

Ganz besonders geht es darum auch die verschiedenen Naumburger Stadtteile mit einzubeziehen. Das bedeutet auch, dass die Planungen, Abläufe, Angebote und die Kommunikation so transparent wie möglich gestaltet sein müssen.

Die Idee – Worum geht es in einem Familienzentrum?

Das Familienzentrum versteht sich als ein Ort der **generationsübergreifenden Begegnung**. Hier sollen **bedarfsorientierte Angebote** aus den Bereichen **Bildung, Beratung und Begegnung** stattfinden.

- **Generationsübergreifend:** Angebote für alle Altersgruppen. Der Begriff der Familie ist im Familienzentrum deutlich weiter gefasst als nur für Familien mit Kindern zwischen 0 und 18 Jahren
- **Bedarfsorientierte Angebote:**
 - Was sind es für Familien die in unserer Stadt leben?
 - Was haben sie für einen Hintergrund?
 - Was brauchen sie um sich um Ihre Kinder kümmern zu können?
 - Was braucht die ältere Generation um nicht zu vereinsamen?
- **Bildung, Beratung, Begegnung**
 - Bildung schafft neue Möglichkeiten eigene Fähigkeiten zu entwickeln
 - Beratung bietet Hilfestellung
 - Begegnung schafft Zusammenhalt

Die für den gesamten Sozialraum (alle Stadtteile) offenen, niedrighwelligen und bildungsförderlichen Angebote im Familienzentrum sollen dazu beitragen, dass wichtige Fähigkeiten und Potentiale der Zielgruppen gefördert werden. Sie sollen dadurch ermächtigt werden ihre Handlungs- und Bewegungsspielräume zu entwickeln und angemessen umzusetzen.

Der Sozialraum - Warum brauchen wir ein Familienzentrum?

Die Zersplitterung der Gesellschaft bildet sich im Kleinen auch in unserem Ort ab. Die Schere zwischen Arm und Reich, zwischen Altbürgern und Zugezogenen, zwischen bildungsfern und wohlhabend, zwischen engagiert und desinteressiert - diese Aufzählung lässt sich noch beliebig fortsetzen - geht immer weiter auseinander. Der ländliche Bereich ist davon ebenso betroffen, auch hier gibt es vielfältige Veränderungen und daraus entstehen häufig Störungen.

Bei der Betrachtung des Sozialraums ist deutlich geworden, dass in Naumburg eine Verbesserung der Vernetzung unterschiedlicher Gruppen und Institutionen sowie deren Leistungen angestrebt werden sollte.

Das zeigt sich zum Beispiel daran, dass Angebote des Landkreises aus dem sozialen Bereich einfach nicht bekannt sind, weil die Struktur bzw. Ansprechpartner nicht vorhanden sind.

Ein weiteres Beispiel dafür ist, dass die Vereine in Naumburg ein großes Angebot im Kinder- und Jugendbereich machen, aber es viele Kinder gibt, die bei den Vereinen nicht ankommen. Zudem fehlen teilweise Angebote für jüngere Kinder.

Des Weiteren gibt es eine hohe Zahl an „Hilfen zur Erziehung“ - Maßnahmen. Vor allem in der Kernstadt sind diese überdurchschnittlich hoch. Dort leben Familien mit erheblichen Bedarfen.

Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Stadt unter Einbeziehung des Familienzentrums wird in diesem Zusammenhang sicher zielführend sein.

Die Ziele – Was soll sich in unserer Stadt verändern?

- Niedrigschwellige Anlaufstelle für alle Fragen von Familien, Kindern, Jugendlichen, Selbsthilfegruppen und Senioren
- Familien die Chance auf gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen
- Begegnung und Kennenlernen, Verbesserung des Verständnisses füreinander
Steigerung der Identifikation mit der Stadt (WIR- Gefühl)
- Schnelle Unterstützung und Hilfe in Krisen-, Konflikt- und Notsituationen
Generelle Unterstützung von Benachteiligten um die Chancengleichheit zu verbessern
- Weitere Einbindung der Senioren im Ort

Die Umsetzung - welche Angebote kann es geben?

Neben der tatsächlichen Umsetzung von Angeboten geht es auch immer darum Informationen über andere Angebote transparent und umfassend weiterzugeben

Beratung (geben und vermitteln)

- Hilfestellung zur Überwindung von kulturellen und sprachlichen Schranken
- Schnelle und professionelle Hilfestellung in Krisensituationen
- Nachbarschaftshilfe

Bildung

- Erziehungskompetenz stärken
- VHS- Kurse
- Ernährungsführerschein
- Hausaufgabenhilfe
- Digitale Engel
- Medienkompetenz stärken
- Bücherei

Begegnung

- Spieltreffen für Jung und Alt
- Elterncafé
- Willkommensbesuche
- Kreativangebote für verschiedene Altersgruppen
- Ort für Selbsthilfegruppen
- Repariercafé
- Offenes Singen
- Tanzkurse
- Sport-/Gesundheitskurse
- Kleiderbasare
- Ausflüge
- Patenschaften

Die Räumlichkeiten – wo soll unser Familienzentrum sein?

Die Überlegungen zu einem zentralen Jugendraum gibt es bereits. Auch herrscht Einigkeit darüber diesen Raum nicht nur für einen „offenen Treff“ zu nutzen, sondern ihn als Veranstaltungsort zu etablieren, der spezifische Angebote für die unterschiedlichen Interessengruppen ermöglicht.

Der Bereich soll also vielfältig nutzbar sein und zukünftig zusammen gemeinsam mit dem Pavillon und dem Büro der Präventionsketten die Haupträumlichkeiten des Familienzentrums bilden und möglichst viele Bedarfe der verschiedenen Gruppen abdecken. Diese Bedarfe zu ermitteln und nach klugen Lösungen zu suchen wird eine der gemeinsamen Aufgaben sein.

Der Pavillon hat den Vorteil, dass er barrierefrei ist und auch entsprechende Toiletten bietet. Gerade für die Zielgruppe mit Kinderwagen und die Zielgruppe mit Rollator ist das nicht unerheblich. Dem gegenüber bieten die Räumlichkeiten der alten Ziegelei viele Möglichkeiten für die Arbeit mit Angeboten verschiedener Träger.

Darüber hinaus wird natürlich die Kooperation mit der Schule und den Kindergärten angestrebt. Das hat nicht nur den Vorteil, dass es weitere Räume gibt, die gegebenenfalls auch deutlich besser auf die Zielgruppe abgestimmt sind. Diese Kooperation bietet auch die Möglichkeit, Zielgruppen dort abzuholen, wo sie leben und so die Stadtteile besser einzubinden.

Die Netzwerkarbeit – Es wird nur gemeinsam gehen!

Die Grundlage eines Familienzentrums stellt ein Netzwerk der unterschiedlichsten Kooperationspartner und Mitarbeiter dar. Gemeinsam mit ihnen kann ein zielgruppenspezifisches und individuelles Angebot für Kinder, Eltern und andere Teilnehmende entwickelt werden. Kooperations- und Netzwerkpartner, könnten im Einzelnen sein:

- Elbetalschule
- Kita St Vinzenz
- Kita Zwergenstübchen
- Kita Regenbogen
- Hebammenpraxis
- Jugendamt Landkreis Kassel
- Kindertagespflege
- ASD
- Erziehungs- und Familienberatungsstelle
- Jugendbildungswerk
- Frühförderung
- Frühe Hilfen im Landkreis Kassel
- Präventionsketten im Landkreis Kassel
- VHS
- Gesundheitsamt Region Kassel
- Kinderarzt
- Logopäden
- Ergotherapie
- Musikschule
- Naumburger Vereine
- Naumburger Kirchengemeinden
- Gemeinschaftsunterkunft Elbenberg

Das Familienzentrum soll Knotenpunkt in einem neuen Netzwerk werden, das Kinder individuell fördert und Familien umfassend berät und unterstützt.



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	15. Mai 2025
Tagesordnungspunkt:	03
Gegenstand:	Neuabschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Standesamtsbezirk Wolfhager Land
Produkt:	2.1.4 Personenstandswesen, Standesamt
Anlagen:	Entwurf Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum gemeinsamen Standesamtsbezirk Gebührensatzung Standesamt WOH 2025 Aufstellung Personalkosten Standesamt 2025 Vereinbarung zum gemeinsamen Standesamtsbezirk aus 2011

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Dem als Anlage beigefügten Entwurf der neuen Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum gemeinsamen Standesamtsbezirk Wolfhager Land wird zugestimmt.

Begründung:

Im Jahr 2011 wurde der gemeinsame Standesamtsbezirk Wolfhager Land durch die Kommunen Bad Emstal, Breuna, Habichtswald, Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg mit Sitz in Wolfhagen gegründet. Seither hat sich diese interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Standesamtswesens besten bewährt.

Als Finanzierungsbeitrag wurde seinerzeit eine pauschale Kostenbeteiligung beteiligten Städte und Gemeinden in Höhe von in Höhe von 2,50 € je Einwohner festgelegt.

Diese Pauschale wurde jeweils entsprechend der Tarifsteigerungen angepasst und beträgt aktuell (Abrechnungsjahr 2024) 3,20 € je Einwohner (mithin 16.304,- €).

Die Stadt Wolfhagen hat darum gebeten, diese Regelung ab 2025 anzupassen, denn sie führt dort zu einer erheblichen Kostenunterdeckung. Über die Jahre sind Defizite in 6-stelliger Höhe aufgelaufen, die ausschließlich von der Stadt Wolfhagen getragen wurden. Aus diesem Grund wurde bereits für das Jahr 2024 von den beteiligten Kommunen eine einmalige Inflationsausgleichzahlung in Höhe von jeweils 2.220,82 € an die Stadt Wolfhagen erbracht.

Mit der neuen Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sollen die Defizite, die in diesem Geschäftsbereich nach Abzug der hier erzielten Einnahmen entstehen, in Gänze nach Anwendung des Einwohnerschlüssels auf die Vertragspartner umgelegt werden.

Für die Stadt Naumburg ergeben sich hierdurch Mehrkosten in Höhe von ca. 10.345,- € im Jahr. Diese Mittel sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2025 eingeplant.



Die Alternativen Teilnahme der Stadt Naumburg an einem anderen Standesamtsbezirk oder aber die eigenständige Rücknahme der Aufgaben zur Stadt Naumburg wurde in diesem Zuge verwaltungsseitig geprüft.

Eine Kostenersparnis ergäbe sich hierdurch nicht. Ferner würde eine Abkehr von dem Status Quo zu einem erheblichen organisatorischen Aufwand in der Verwaltung führen.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Abschluss der neuen Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen.

Naumburg, den 30. April 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister

Neu

Die Stadt Wolfhagen - vertreten durch den Magistrat

(nachfolgend Stadt Wolfhagen oder beauftragter Vereinbarungspartner)

die Gemeinde Bad Emstal - vertreten durch den Gemeindevorstand

die Gemeinde Habichtswald - vertreten durch den Gemeindevorstand

die Stadt Naumburg - vertreten durch den Magistrat

die Stadt Zierenberg - vertreten durch den Magistrat

(nachfolgend auch beauftragende Vereinbarungspartner genannt)

vereinbaren auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 1, Satz 1, 25 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) sowie § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (HAG PStG) vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 31) **eine Neufassung mit Wirkung ab dem 01.01.2025** ihrer in 2011 geschlossenen

Öffentlich- rechtlichen Vereinbarung

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt Wolfhagen, die Gemeinden Bad Emstal, Habichtswald, die Städte Naumburg und Zierenberg (zusammen auch „Vereinbarungspartner“ genannt) führen den seit 01. Februar 2011 bestehenden gemeinsamen Standesamtsbezirk fort.
- (2) Das Standesamt der Stadt Wolfhagen hat dadurch die Aufgaben der Standesämter Bad Emstal, Habichtswald, Naumburg und Zierenberg in seine eigene Zuständigkeit übernommen und wird dies auch weiter tun. Dies umfasst sämtliche Aufgaben, die den Standesämtern nach dem Personenstandsgesetz (PStG) sowie durch andere Bundes- und Landesgesetze zugewiesen werden.

Werden den Standesämtern oder den Standesbeamten über die Aufgaben, wie im vorangegangenen Satz beschrieben, hinaus künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber- oder Verordnungsgeber verändert, so gilt für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen der Absatz 1 entsprechend.

- (3) Die beim Standesamt Wolfhagen hierdurch entstehenden Kosten werden gemäß § 3 auf die Vereinbarungspartner verteilt.

§ 2 Grundlagen

- (1) Der Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung „Standesamtsbezirk Wolfhager Land“.
- (2) Der Sitz des „Standesamtsbezirks Wolfhager Land“ ist Wolfhagen.
- (3) Eheschließungen erfolgen in Wolfhagen, können jedoch auch in den beteiligten Kommunen durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt Wolfhagen verpflichtet sich, jederzeit die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die mit der Durchführung der standesamtlichen Aufgaben beauftragte Stadt Wolfhagen erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der standesamtlichen Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung Gebühren und Auslagenersatz im Namen des Standesamtsbezirks auf eigene Rechnung.
- (2) Der Ausgleich der Kosten, die dem beauftragten Vereinbarungspartner durch die Durchführung der standesamtlichen Aufgaben der beauftragenden Vereinbarungspartner entstehen, erfolgt grundsätzlich in Höhe der vereinnahmten Gebühren und des Auslagenersatzes nach Absatz 1 auf Grundlage der entsprechenden Auslagen- und Gebührenordnung (Anlage 1).
- (3) Die dem mit der Durchführung beauftragten Vereinbarungspartner für die Aufgabendurchführung nach § 1 entstehenden Personal- und Sachkosten, die trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht durch die Erstattung nach Absatz 2 gedeckt werden, werden ihm durch die beauftragenden Vereinbarungspartner erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Verhältnis der Summe der Einwohnerzahlen aller Vereinbarungspartner zur Einwohnerzahl der jeweiligen Vereinbarungspartner. Dabei werden die in der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Hessen zum 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres erfassten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.
- (4) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das vorausgegangene Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten nach Absatz 3 bilden dabei insbesondere:
 1. die Personalkosten (siehe Aufstellung in Anlage 2) für die zur Aufgabenerfüllung des Standesamtes notwendigen Beschäftigten zuzüglich der Kosten für Versorgungsaufwendungen,
 2. die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sach- und Dienstaufwendungen (mit u.a. IT-Kosten, Reisekosten, Dekorationskosten, Weiterbildungskosten) des Standesamtes des beauftragten Vereinbarungspartners, ermittelt auf Grundlage der Aufwendungen im Personenstandswesen des abzurechnenden Jahres, aus Abschreibungen.

Für den Nachweis der Personal- und Sachkosten hat der mit der Durchführung beauftragte Vereinbarungspartner auf Wunsch von beauftragenden Vereinbarungspartnern geeignete Kostennachweise zu führen.

- (5) Jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September, 15. Dezember, also quartalsweise ist von den beauftragenden Vereinbarungspartnern eine Vorauszahlung in Höhe von 25 % der überschlägig bestimmten Kosten (siehe Anlage 3) an die Stadt Wolfhagen unter Berücksichtigung des von Wolfhagen zu tragenden Anteils zu leisten.

Die überschlägigen Kosten werden im letzten Quartal eines Jahres für das kommende Jahr durch den Beirat vorgeschlagen und basieren auf der von Seiten der Stadt Wolfhagen zu erbringenden Endabrechnung der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung tatsächlich angefallenen Kosten nach Absatz 2.

Sofern sich zwischen den tatsächlichen Kosten und den Vorauszahlungen eine Abweichung von mehr als 5% ergibt gilt Folgendes: Guthaben sollen erstattet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden, Fehlbeträge sollen nach dem Verteilungsmaßstab ausgeglichen werden. Änderungen von dieser Regelung sind durch ein einstimmiges Votum im Beirat möglich.

- (6) Die Vereinbarungspartner werden erstmals für das Jahr 2028 und danach alle 3 Jahre gemeinsam anhand der Kostennachweise des beauftragten Vereinbarungspartners prüfen, ob die Beibehaltung der Regelungen der Absätze 2 bis 4 angemessen ist oder diese Vereinbarung durch eine neue Kostenerstattungsregelung zu ändern ist. Für eine Änderung der Kostenerstattungsregelung findet § 5 Absatz 3 Anwendung.

§ 4 Beirat

Für alle mit der Ausführung dieser Vereinbarung verbundenen Regelungen (z. B. notwendig werdende Investitionen, Personalauswahl-Vorschlag, Umlagegrundlage pp.) steht dem Standesamtsbezirk Wolfhager Land ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der Vereinbarungspartner besteht. Die Vorschläge des Beirates haben empfehlenden Charakter. Er tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

§ 5 Personenstandsbücher / Unterlagen

Das Standesamt Wolfhagen ist im Besitz aller Personenstandsbücher einschließlich aller in 2011 übergebenen Sammelakten der Standesämter Bad Emstal, Habichtswald, Naumburg und Zierenberg.

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird weiterhin auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann von den Vereinbarungspartnern jederzeit zum Ende des auf die Kündigung folgenden Jahres erfolgen und bedarf der Schriftform.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Organe aller Vereinbarungspartner.

Wolfhagen, den.....

Der Magistrat der Stadt Wolfhagen

Scharrer
Bürgermeister

Siegel

Löber
Erster Stadtrat

Bad Emstal, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal

Rudenko
Bürgermeister

Siegel

Erster Beigeordneter

Habichtswald, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Habichtswald

Faßhauer
Bürgermeister

Siegel

Erster Beigeordneter

Naumburg, den

Der Magistrat der Stadt Naumburg

Hable
Bürgermeister

Siegel

Umbach
Erster Stadtrat

Zierenberg, den

Der Magistrat der Stadt Zierenberg

Germeroth
Bürgermeister

Siegel

Erster Stadtrat

Personalaufwendungen und Sachkosten Standesamt (Stand 01.01.2025)

	(EG 8, Stufe 3)	(EG 8, Stufe 3)	(EG 9c, Stufe 5)	(BG A9, Stufe 5)
Monatsbrutto	1.814,34 €	1.814,34 €	4.981,91 €	4.323,39 €
SV/ZVK 26%	473,18 €	473,18 €	2.002,22 €	0,00 €
Gesamtbrutto	2.287,52 €	2.287,52 €	6.984,13 €	4.323,39 €
Tarifsteigerung (3 Prozent)	68,63 €	68,63 €	209,52 €	0,00 €
Versorgungsaufwendungen 20 Prozent	0,00 €	0,00 €	0,00 €	864,68 €
neues Gesamtbrutto	2.356,15 €	2.356,15 €	7.193,65 €	5.188,07 €

monatliches Gesamtbrutto aller Beschäftigten im Standesamt:

Angestellte: 11.905,95 €
 Beamte: 5.188,07 €
 Gesamtbrutto: 17.094,02 €

Jahresbrutto Angestellte:
 11.905,95 € x 12,8 Monate = 152.396,16 €

Jahresbrutto Beamte:
 5.188,07 € x 12 Monate = 62.256,84 €

Jahresgesamtbrutto Standesamt: 214.653,00 €

Anlage 3

Standesamtsbezirk Wolfhagen (überschlägige Kosten und Verteilung)

Neuberechnung ab 01.01.2025

	2025
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte*	66.000,00 €
Erträge Auflösung SoPo Invest. Öffentl. Bereich**	424,00 €
Sonstige ordentliche Erträge ***	230,00 €
Summe der ordentlichen Erträge	66.654,00 €

Personalaufwendung ****	214.653,00 €
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	29.860,00 €
Abschreibungen	1.900,00 €
Versorgungsaufwendungen	10.376,16 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	256.789,16 €

Ergebnis Standesamtsbezirk -190.135,16 €

* siehe Anlage 1

** Auflösung von Sonderposten (Zuschuss Baumaßnahme IKZ)

*** Auflösungsraten für die Altersteilzeit von Frau Götte

**** siehe Anlage 2

Kostenverteilung

Gemeinde	Einwohner	Anteil
Bad Emstal	5.938	31.057,21 €
Habichtswald	5.300	27.720,31 €
Naumburg	5.095	26.648,11 €
Wolfhagen	13.411	70.142,83 €
Zierenberg	6.609	34.566,70 €
Summe	36.353	190.135,16 €

Anlage 1

Leistungen des Standesamts in der Gebührensatzung

Leistung	Gebühr seit 01.04.2020	25% Erhöhung	neue Gebühr (aufgerundet) ab dem 01.04.2025
Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG*	47,00 €	11,75 €	60,00 €
Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG, wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	84,00 €	21,00 €	105,00 €
Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG			
in den Amtsräumen (nur Trauzimmer im Rathaus WOH)			
während der allgemeinen Öffnungszeiten	50,00 €	12,50 €	65,00 €
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	100,00 €	25,00 €	125,00 €
außerhalb der Amtsräume			
während der allgemeinen Öffnungszeiten	100,00 €	25,00 €	125,00 €
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	150,00 €	37,50 €	190,00 €
Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG			
wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	47,00 €	11,75 €	60,00 €
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	84,00 €	21,00 €	105,00 €
Nachbearkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe	90,00 €	22,50 €	115,00 €
Nachbearkundung einer im Ausland erfolgten Geburt	90,00 €	22,50 €	115,00 €
Nachbearkundung eines im Ausland erfolgten Sterbefalls	50,00 €	12,50 €	65,00 €

Leistung	Gebühr seit 01.04.2020	25% Erhöhung	neue Gebühr (aufgerundet) ab dem 01.04.2025
Ausstellung eines begl. Registerausdrucks, einer begl. Abschrift oder einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG; §§ 48 bis 52 PStV, § 94 BVFG*	12,00 €	3,00 €	15,00 €
Für jedes weitere Exemplar eines Registerausdrucks, Abschrift oder Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang angefertigt wird*	6,00 €	1,50 €	7,50 €
Erklärung zur Namensführung einer Person, Ehegatten oder Kindern*	23,50 €	3,53 €	30,00 €
Bescheinigung zur Namensführung*	12,00 €	3,00 €	15,00 €
für jedes weitere Exemplar einer Namensänderungsbescheinigung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang angefertigt wird*	6,00 €	1,50 €	7,50 €
Automatisierter Datenabruf von Personenstandsregistern bei anderen Standesämtern*	---	---	15,00 €
Mehrkostenpauschale (Personal- und Fahrtkosten)	50,00 €	12,50 €	65,00 €
Nutzungsgebühr Märchenkeller **	200,00 €	20,00 €	220,00 €

* diese Leistungen waren bislang noch nicht in der Satzung geregelt

** die Nutzungsgebühr vom Märchenkeller wird nur um 10% erhöht



Alt

- Die Stadt Wolfhagen - vertreten durch den Magistrat
und
die Gemeinde Bad Emstal - vertreten durch den Gemeindevorstand
die Gemeinde Habichtswald - vertreten durch den Gemeindevorstand
die Stadt Naumburg - vertreten durch den Magistrat
die Stadt Zierenberg - vertreten durch den Magistrat

schließen gemäß §§ 2 (1) und 25 (1) Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), in Verbindung mit § 2 (2) Hessisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (HAG PStG) vom 19.11.2008 (GVBl. I S.964) folgende

Öffentlich- rechtliche Vereinbarung

§ 1

Zweck / Beteiligte

Die Stadt Wolfhagen, die Gemeinden Bad Emstal, Habichtswald, die Städte Naumburg und Zierenberg bilden mit Wirkung ab 01. Februar 2011 einen gemeinsamen Standesamtsbezirk. Das Standesamt der Stadt Wolfhagen übernimmt die Aufgaben der Standesämter Bad Emstal, Habichtswald, Naumburg und Zierenberg in seine eigene Zuständigkeit.

§ 2

Verfahren

- (1) Der neue Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung „Standesamtsbezirk Wolfhager Land“.
- (2) Der Sitz des „Standesamtsbezirks Wolfhager Land“ ist Wolfhagen.
- (3) Eheschließungen erfolgen in Wolfhagen, können jedoch auch in den beteiligten Kommunen durchgeführt werden.

§ 3

Kostenregelung

- (1) Die Gemeinden Bad Emstal, Habichtswald sowie die Städte Naumburg und Zierenberg zahlen an die Stadt Wolfhagen für die Erbringung der Dienstleistung im Jahr 2011 eine Standesamtsumlage in Höhe von 2,50 Euro je Einwohner basierend auf den vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der beteiligten Kommunen.
Die Umlage ist als Vorauszahlung quartalsweise jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (2) Evtl. Fördergelder für die Realisierung interkommunaler Zusammenarbeit im Personalstandswesen sowie die Gebühreneinnahmen aus dem Bereich des Standesamtes stehen zweckgebunden der Stadt Wolfhagen zu.
- (3) Die Standesamtsumlage wird jährlich in Höhe der von den Tarifvertragsparteien vereinbarten prozentualen Tarifsteigerungen nach TVÖD -Allgemeiner Verwaltungsdienst- angepasst.

§ 4

Beirat

Für alle mit der Ausführung dieser Vereinbarung verbundenen Regelungen (z. B. notwendig werdende Investitionen, Personalauswahl-Vorschlag, Umlagegrundlage pp.) steht dem Standesamtsbezirk Wolfhager Land ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen besteht. Die Vorschläge des Beirates haben empfehlenden Charakter. Er tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

§ 5

Übergang Personenstandsbücher / Unterlagen

Die Personenstandsbücher der Standesämter Bad Emstal, Habichtswald, Naumburg und Zierenberg werden abgeschlossen und ordnungsgemäß einschließlich aller Sammelakten am 01. Februar 2011 an das Standesamt Wolfhagen übergeben.

§ 6

Personalübergang

Die Standesbeamtin der Stadt Zierenberg wird mit Wirkung ab 01.02.2011 von der Stadt Wolfhagen im Rahmen eines noch abzuschließenden Personalüberleitungsvertrages in ein zeitlich unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen und fachlich dem Standesamtsbezirk Wolfhager Land zur Arbeitsleistung zugewiesen.

§ 7

Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann von den Vertragspartnern jederzeit zum Ende des auf die Kündigung folgenden Jahres erfolgen und bedarf der Schriftform.

Wolfhagen, den 14. DEZ. 2010

Der Magistrat der Stadt Wolfhagen


Schraake
Bürgermeister




Kessler
Erster Stadtrat

14. DEZ. 2010

Bad Emstal, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal


Pfeiffer
Bürgermeister




Freitag
Erster Beigeordneter

14. DEZ. 2010

Habichtswald, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Habichtswald


Raue
Bürgermeister

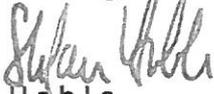



Heinemann
Erster Beigeordneter

14. DEZ. 2010

Naumburg, den

Der Magistrat der Stadt Naumburg


Hable
Bürgermeister




Umbach
Erster Stadtrat

14. DEZ. 2010

Zierenberg, den

Der Magistrat der Stadt Zierenberg


Denn
Bürgermeister




Appel
Erster Stadtrat



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	15. Mai 2025
Tagesordnungspunkt:	04
Gegenstand:	Abwägung sowie Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/5, Stadtteil Altenstädt, Bereich „Am Schulwald“
Produkt:	4.1.1 Städtebauliche Planung und Entwicklung
Anlagen:	Abwägungsprotokoll

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10. März 2025 bis einschließlich 11. April 2025 vorgebrachten Anregungen und Hinweise ist erfolgt. Der Abwägung wird - wie in der Anlage 1 „Auswertung der Stellungnahmen“ formuliert -, zugestimmt.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/5, Stadtteil Altenstädt, Bereich „Am Schulwald“, Bebauungsplan gem. § 13 BauGB, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/5, Stadtteil Altenstädt, Bereich „Am Schulwald“, Bebauungsplan gem. § 13 BauGB, rechtskräftig.
4. Die Ausfertigung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/5, Stadtteil Altenstädt, Bereich „Am Schulwald“, Bebauungsplan gem. § 13 BauGB, nebst Begründung, ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.
5. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/5, Stadtteil Altenstädt, Bereich „Am Schulwald“, Bebauungsplan gem. § 13 BauGB, mitgeteilt.

Begründung:

Die Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB werden entsprechend der „Auswertung der Stellungnahmen“ beigefügten Anlage 1 berücksichtigt.

Die Adressaten der Stellungnahmen werden über die Abwägung informiert. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/5, Stadtteil Altenstädt, Bereich „Am Schulwald“, Bebauungsplan gem. § 13 BauGB, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Naumburg, den 30. April 2025

Stefan Hable
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Naumburg
Begründung
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/5
Stadtteil Altenstadt, Bereich „Am Schulwald“
Bebauungsplan gem. § 13 BauGB

Kartengrundlage: OSM, Open Street Map



Aufgestellt im Auftrag der
Stadt Naumburg
durch:



Planungsbüro Rupp
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Schulstraße 43
63654 Büdingen
Tel. 06041 3399645
planung@buero-rupp.de

April 2025

Inhalt

1. Anlass und Begründung	3
2. Bebauungsplanverfahren	3
2.1 Bebauungsplan gem. § 13 BauGB	3
2.2 Aufstellungsbeschluss	3
2.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren)	3
3. Inhalt der Bebauungsplanänderung.....	4
4. Umweltbezogene Beschreibung und und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen der Planänderung sowie Belange des Artenschutzes	4

1. Anlass und Begründung

Die Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/5 „Am Schulwald“ der Stadt Naumburg im Stadtteil Altenstädt setzt im Norden der Straße „Auf der Höfe“ auf einem Abschnitt von ca. 40 m eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ fest. Es hat sich gezeigt, dass diese Festsetzung städtebaulich nicht mehr erforderlich ist und der Bebauungsplan an die bestehende, reale Nutzung als öffentliche Straßenverkehrsfläche angepasst werden soll.

2. Bebauungsplanverfahren

2.1 Bebauungsplan gem. § 13 BauGB

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Bebauungsplanänderung kann daher im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Mit dem Bebauungsplan wird ein Vorhaben begründet, das nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (vgl. Pkt. 3.4), so dass die Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13 BauGB erfüllt sind. Somit wird von der Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht bzw. einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen und ein Monitoring zur Umsetzung des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

2.2 Aufstellungsbeschluss

Die förmliche Aufstellung erfolgte am 20.02.2025 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg, bekannt gemacht am 06.03.2025.

2.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren)

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB (Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist) erfolgte in der Zeit vom 10.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025, bekannt gemacht am 06.03.2025.

Die Stadt Naumburg holte die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB (Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist) in der Zeit von 10.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025 mit Anschreiben vom 10.03.2025 ein.

3. Inhalt der Bebauungsplanänderung

Auf einer Teilfläche von Flurstück 55/1 von Flur 3, Gemarkung Altenstädt wird die öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ in eine öffentliche Straßenverkehrsfläche geändert.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben unverändert.

4. Umweltbezogene Beschreibung und und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen der Planänderung sowie Belange des Artenschutzes

Durch die Bebauungsplanänderung sind keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf Eingriffswirkungen auf die Schutzgüter oder Änderungen in Hinblick auf die Belange des Artenschutzes gegeben.

Aufgestellt

im Auftrag der Stadt Naumburg

Naumburg, den

Stefan Hable
Bürgermeister

Bauleitplanung Stadt Naumburg Beratungs- und Beschlussvorlage

Beratung und Beschlussfassung zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **10.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025**
eingegangenen Stellungnahmen zur
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/5, Stadtteil Altenstädt, Bereich „Am Schulwald“
Bebauungsplan gem. § 13 BauGB

Angeschriebene TÖB Ifd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
1 / Amt für Bodenmanagement Korbach	Stellungnahme vom 24.03.2025 Aktuell hat das Amt für Bodenmanagement Korbach keine Anregung zu im Betreff genannten Bauleitplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
2 / Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
3 / BUND Landesverband	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
4 / Bundesamt für Infrastruktur	Stellungnahme vom 04.04.2025 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
5 / Deutsche Gebirgs- und Wandervereine	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
8 / Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
9 / Energienetz Mitte	Stellungnahme vom 14.03.2025 Vielen Dank für die Zusendung der Informationen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/5 im Stadtteil Altenstädt, Bereich Am Schulwald. Nach Durchsicht der Unterlagen möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Änderungen habe. Die Anpassung des Bebauungsplans an die bestehende Nutzung als öffentliche Straßenverkehrsfläche scheint sinnvoll und nachvollziehbar. Wir bitten darum, uns bei Änderungen im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan zu informieren.	Der Bitte wird in diesem Fall entsprochen.

Angeschriebene TÖB Ifd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
10 / Uniper	<p>Stellungnahme vom 02.04.2025 Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir mit, dass wir keine Anregungen zum vorgelegten Planverfahren haben. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist der Planbereich weder von Bergwerksfeldern noch Bergwerkstätigkeit betroffen, die im Verantwortungsbereich von UKW liegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
11 / Gemeinde Edertal	<p><i>keine Stellungnahme eingegangen</i></p>	
12 / Gemeinde Bad Emstal	<p><i>keine Stellungnahme eingegangen</i></p>	
13 / Hessen Mobil	<p>Stellungnahme vom 04.04.2025 Im Rahmen der o.g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulasträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt, auf einer Teilfläche des Flurstücks 55/1 in Flur 3, Gemarkung Altenstädt, die Änderung der öffentlichen Verkehrsfläche von der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ in eine öffentliche Straßenverkehrsfläche vorzunehmen. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit, beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
14 / HGON	<p><i>keine Stellungnahme eingegangen</i></p>	
15 / Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Archäologie	<p><i>keine Stellungnahme eingegangen</i></p>	
16 / Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Kulturdenkmalpflege	<p><i>keine Stellungnahme eingegangen</i></p>	
17 / IHK	<p>Stellungnahme vom 26.03.2025 Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
18 Kreis Ausschuss des Landkreises Kassel	<p>Stellungnahme vom 08.04.2025 Vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel wird folgende Anregungen und/oder Hinweis vorgebracht:</p> <p>Aus Sicht des FB 38 – Gefahrenabwehr Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so auszuführen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können. Bei Bemessung und Befestigung der Verkehrsfläche sind mindestens die Vorgaben der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einzuhalten. Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o.g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis / die Anregung wird beachtet.</p>
19/ Kreisbauernverband Kassel e.V.	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
20 / Landesjagdverband	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
21 / Stadt Fritzlar	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
22 / Stadt Wolfhagen	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
23/ Stadt Waldeck	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
24 / NABU	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
25 / NVV	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
26 / Regierungspräsidium Kassel	<p>Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht) vom 11.03.2025 Vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) vom 14.03.2025 Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/5 „Am Schulwald“, in Naumburg-Altenstadt bestehen keine Bedenken. Die Belange des Dezernats 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Stellungnahme Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe) vom 21.03.2025 Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte: Liegt in der Zuständigkeit der UWB.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Belange werden nicht berührt.</p> <p>Stellungnahme Dezernat 31.1 (Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz) vom 02.04.2025</p> <p>Bezugnehmend auf die o. g. Beteiligung übersende ich meine Stellungnahme für den Fachbereich „Altlasten, Bodenschutz“: Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Seitens des Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ meines Dezernates ergeht zudem folgende Hinweis: Aufgrund von personellen Ausfällen kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Stellungnahme der Oberen Forstbehörde vom 03.04.2025</p> <p>Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.</p> <p>Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)</p> <p>Regionalplanerische Stellungnahme vom 11.04.2025 Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt. Gegenüber der Planung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
27 / Schutzgenbeinschaft Deutscher Wald	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
28 / TenneT	<p>Stellungnahme vom 11.03.2025 In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
29 / Vodafone	<p>Stellungnahme vom 17.03.2025 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Ein-</p>	

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>wände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
30 / Verband Hessischer Fischer	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
31 / Zweckverband Naturpark Habichtswald	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
32 / Kampfmittelräumdienst	<p>Stellungnahme vom 01.04.2025</p> <p>Über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.</p> <p>Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</p>	<p>Der Kampfmittelräumdienst wird in diesem Fall unverzüglich benachrichtigt.</p> <p>Wird beachtet.</p>

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen / Einwendungen Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Be- handlung der Stel- lungnahmen (Vermerke, Erläuterun- gen, Beschlussvor- schlag)
	<i>keine Stellungnahmen eingegangen</i>	



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	15. Mai 2025
Tagesordnungspunkt:	05
Gegenstand:	Nachtrag zur Kurbeitragssatzung
Produkt:	2.6 Tourismus
Anlagen:	Entwurf 1. Nachtrag Kurbeitragssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der 1. Nachtrag zur Kurbeitragssatzung wird in Form des als Anlage beigefügten Entwurfs erlassen.

Begründung:

Mit dem beiliegenden Nachtrag werden zwei Änderungen der Kurbeitragssatzung vorgeschlagen.

In § 4 Abs. 1 entfällt die bisherige Befreiung für Übernachtungen von Berufstätigen. Hintergrund ist, dass diese Regelung inzwischen in den entsprechenden Mustersatzungen ebenfalls entfallen ist und auch die anderen Kommunen dazu übergehen, diese Gruppe nicht mehr zu befreien. Dies erhöht damit deren Übernachtungszahlen und führt zu höheren Zahlungen aus dem Finanzausgleich. Hier sind die Übernachtungszahlen eine der Grundlagen. Es wird daher vorgeschlagen diese Vergünstigung auch in Naumburg entfallen zu lassen. Ansonsten laufen wir Gefahr zukünftig weniger Geld aus dem Finanzausgleich zu erhalten.

Die zweite Änderung betrifft die Höhe des Kurbeitrags. Dieser soll zukünftig 1,00 € betragen anstatt 0,50 €. Auch wenn es eine Verdopplung ist dürfte dies angesichts der immer noch geringen Höhe kein Problem sein und entspricht sicherlich der Preisentwicklung. Der bisherige Kurbeitrag von 0,50 € besteht mindestens seit 2014, vermutlich aber schon seit wesentlich längerer Zeit und wurde bisher nicht angepasst. Der Nachtrag selbst soll zum 01. Juni 2025 in Kraft treten und damit noch in diesem Jahr zumindest teilweise wirksam werden.

Naumburg, den 30. April 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister



Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) und der §§ 1 bis 5a und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am die folgende Satzung beschlossen:

1. Nachtrag zur Kurbeitragssatzung der Stadt Naumburg

Art. 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:

- (1.1) Personen, die als Hausbesuch bei im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Personen unentgeltliche Aufnahme finden, insbesondere deren Familienangehörige,
- (1.2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
- (1.3) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen, Kursen und Veranstaltungen bis zum 3. Tag einschließlich; bei längerem Aufenthalt tritt die volle Kurbeitragspflicht vom 1. Aufenthaltstage an ein.

Art. 2

§ 6 erhält folgende Fassung

§ 6 Höhe des Kurbeitrages, Saisonkurabgabe

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet 1,00 EUR (Tagessatz). Gemäß § 5 Abs. 1 gelten der Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und der Tag der Abreise zusammen als ein Tag.
- (2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet in einer Saison von April bis Oktober mit dem unter Abs. 1 bestimmten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Saisonkurabgabe nach Abs. 3 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Erhebungsgebiet in einer Saison wird der Kurbeitrag nur bis zur Höhe der Saisonkurabgabe nach Abs. 3 erhoben.
- (3) Die Saisonkurabgabe beträgt für jede beitragspflichtige Person pro Saison April bis Oktober 21,00 EUR.



Art. 3

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01. Juni 2025 in Kraft

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	15. Mai 2025
Tagesordnungspunkt:	06
Gegenstand:	Nachtrag zur Feuerwehrgebührensatzung
Produkt:	2.1.2 Brand- und Katastrophenschutz
Anlagen:	Entwurf 3. Nachtrag Feuerwehrgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der 3. Nachtrag zur Feuerwehrgebührensatzung vom 27. Juni 2011 wird in Form des als Anlage beigefügten Entwurfs erlassen.

Begründung:

Mit dem beiliegenden Nachtrag werden zwei Änderungen der Feuerwehrgebührensatzung vorgeschlagen.

Unter 2. 4 der Anlage wird das für die Feuerwehr Altenstädt beschaffte TSF/L (Tragkraftspritzenfahrzeug / Logistik) mit aufgenommen, damit dieses im Einsatzfall auch rechtssicher abgerechnet werden kann.

Unter den Ziffern 4 folgende werden die einzelnen Gebührensätze für Reinigungsleistungen etc. durch den generellen Verweis auf die von der Stadt Wolfhagen festgesetzten Gebühren für die Dienstleistungen in den Werkstätten des Feuerwehrdienstleistungszentrums der Feuerwehr Wolfhagen ersetzt. Hintergrund ist, dass diese Leistungen komplett in Feuerwehrdienstleistungszentrum erbracht werden und es zulässig ist, einfach hierauf zu verweisen. Damit sind in unserer Satzung immer die aktuellen Gebühren über den Verweis enthalten ohne das hier bei Änderungen in Wolfhagen auch wieder Änderungsbedarf besteht.

Naumburg, den 30. April 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister



Gebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), jeweils in Verbindung mit den § 17 Abs. 3 und § 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134) zuletzt geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in ihrer Sitzung vom folgenden

3. Nachtrag zur

Feuerwehrgebührensatzung vom 27. Juni 2011

beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis nach § 3 Abs. 1, das Anlage dieser Satzung ist, erhält die nachfolgende Fassung.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den
Der Magistrat

Stefan Hable
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis



**Gebührenverzeichnis
zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Naumburg**

Nr.	Beschreibung	
1.	Personalgeldern	Gebühr je 15 Minuten in EUR
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2.	Fahrzeuggebühren	Gebühr je 15 Minuten in EUR
2.1	Einsatzleitwagen (ELW 1, KdoW)	7,60
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	6,50
2.3	Löschgruppenfahrzeuge (HLF 20/16, TLF 16/25, LF 16/12, LF 10/6)	24,30
2.4	Staffellöschfahrzeuge (TSF, TSF/W, TSF/L, MLF)	20,50
2.5	Gerätewagen Nachschub (GW-N)	6,70
3.	Geräte (Alle Geräte sind in der Fahrzeugbeladung enthalten und werden nicht gesondert berechnet.)	
4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung der im Einsatz verwendeten Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Maßgebend ist dabei die von der Stadt Wolfhagen festgesetzte Gebühr für die Dienstleistungen in den Werkstätten des Feuerwehrdienstleistungszentrums der Feuerwehr Wolfhagen. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner zuzüglicher eines Verwaltungszuschlags in Höhe von 10% bei Fremdausgabe in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte, je Stück	Siehe 4.1
	Atemschutzmaske, je Stück	
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.



4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	Siehe 4.1	
	Lungenautomat, je Stück		
	Atenschutzmaske, je Stück		
	Atenschutzgerät, je Stück		
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen		
	je Schlauch, je Stück		
4.5	Schlauchreparatur		
5.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen		
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.		
6.	Gebühren für besondere Leistungen		
	Fehlalarm Brandmeldeanlage (pauschal)		600,00 €
7.	Missbräuchliche Alarmierung		
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
8.	Gebühren in sonstigen Fällen		
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		